



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

401
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

206. Jahrgang

Köln, 18. Mai 2026

Nummer 20

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
282.	Öffentliche Bekanntmachung: h i e r: Antrag der Firma cylib Production I GmbH, Philips- straße 8 in 52068 Aachen, zur Errichtung und den Betrieb der Recyclinganlage von Lithiumionenakkumulatoren am Standort Gebäude E4 Chempark Dormagen in 41538 Dormagen Gemar- kung Worringen, Flur 33, Flurstücke 41, 63, 98 Seite 402	286.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 sowie der Haus- haltssatzung und des Haushaltsplans 2026 des Zweckverbandes Südlicher Randkanal Seite 407
283.	Öffentliche Bekanntmachung h i e r: RSAG AöR, 53840 Troisdorf Seite 404	287.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r: Kreissparkasse Euskirchen Seite 408
284.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r: Microsoft Deutschland MCIO GmbH, 80807 München Seite 405	288.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 408
285.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Swistbachs und seiner Nebengewässer Steinbach, Sürstbach, Schießbach, Eulenbach, Wallbach, Ersdorfer Bach und Altendorfer Bach im Bereich der Städte Ertfstadt, Euskirchen, Meckenheim und Rheinbach so- wie der Gemeinden Swisttal und Weilerswist Seite 406	E	Sonstiges
		289.	Liquidation h i e r: Bürgerverein Bissen Seite 408
		290.	Liquidation h i e r: Freunde der DPSG Dürwiß e. V. Seite 408
		291.	Liquidation h i e r: Max & Consorten e. V. Seite 408

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

282. Öffentliche Bekanntmachung:

**h i e r: Antrag der Firma cylib Production I GmbH,
Philipsstraße 8 in 52068 Aachen, zur Errichtung und
den Betrieb der Recyclinganlage von Lithiumionen-
akkumulatoren am Standort Gebäude E4 Chempark
Dormagen in 41538 Dormagen, Gemarkung Worringen,
Flur 33, Flurstücke 41, 63, 98**

Bezirksregierung Köln

Gz. 52.23-2025-0124643-G-11.0

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für
die Firma cylib Production I GmbH

Auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Im-
missionsschutzgesetzes (BIm-SchG) in Verbindung mit
den §§ 8, 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird
Folgendes bekanntgegeben:

Die Firma, cylib Production I GmbH mit Sitz in der
Philipsstraße 8 in 52068 Aachen hat bei der Bezirksre-
gierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde am
6. Mai 2026 einen vollständigen Antrag eingereicht, um
eine Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung
und den Betrieb einer Recyclinganlage für Lithiumio-
nenakkumulatoren am Standort Gebäude E4 Chempark
Dormagen in 41538 Dormagen, Gemarkung Worringen,
Flur 33, Flurstücke 41, 63, 98 beantragt.

Der Antragsgegenstand beinhaltet:

- die Errichtung und den Betrieb der folgenden Be-
triebseinheiten
 - S 100 Tanklager,
 - V 100 physikalisch-chemische Anlage,
 - V 800 CO2-Anlage und
 - V 900 Hilfsstoffe/Abluft/Abwasser,
- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage für
die physikalisch-chemische Behandlung gefährli-
cher Abfälle mit einer Behandlungskapazität von
46,88 Tonnen pro Tag,
- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage für
die Behandlung gefährlicher Abfälle, durch Vermen-
gung oder Vermischung sowie durch Konditionierung,
mit einer Behandlungskapazität von 46,88 Tonnen
pro Tag,
- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage für die
zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer
Gesamtlagerkapazität von 655 t,
- die Genehmigung nach § 60 BauO NRW für bauliche
Maßnahmen,
- die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG für
die Errichtung in den Betrieb der folgenden Anlagen,

- Lageranlage Black Mass/Lithiumcarbonat mit Um-
schlagfläche BigBags,
- Lageranlage Black Mass,
- BigBag-Abfüllung Black Mass ohne Lithium,
- Fass- und Gebindelager,
- die Ausnahme von der Eignungsfeststellung nach § 43
Abs. 3 AwSV für die folgenden AwSV-Anlagen,
 - Lageranlage Natronlauge
 - Big-Bag-Abfüllung.

Außerdem hat die cylib Production I GmbH gemäß § 59
Abs. 2 WHG die Freistellung von der Genehmigungsbe-
dürftigkeit für die Einleitung des Abwassers in das Ab-
wassersystem der Currenta GmbH & Co. OHG bean-
tragt.

Des Weiteren hat die Antragstellerin eine Zulassung des
vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG hinsichtlich der
Errichtung und der Erprobung der Betriebstüchtigkeit
der Anlage beantragt.

Die geplante Anlage ist den Nummern 8.10.1.1, 8.11.1.1
und 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(4. BImSchV) zuzuordnen.

Bei den Anlagen der Nummer 8.10.1.1, 8.11.1.1 und
8.12.1.1 handelt es sich um An-lagen nach Artikel 10 der
Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie).

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der
Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstelle-
rin sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und
Empfehlungen vor:

- Die Antragsunterlagen gemäß § 10 Absatz 1 BImSchG
einschließlich technischer Beschreibungen sowie Be-
schreibung des Standortes,
- das Brandschutzkonzept E4 Lagerhalle,
- das Brandschutzkonzept E4 Produktionsanlage,
- das Brandschutzkonzept E4 Tanklager,
- die brandschutztechnische Stellungnahme zu den
Brandschutzkonzepten,
- das Gutachten zum angemessenen Achtungsabstand
nach KAS-18 vom 18. November 2025,
- das AwSV-Konzept von Dezember 2025,
- der Sicherheitsbericht gem. § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV
von Dezember 2025,
- die Schallemissions-/Immissionsprognose vom
10. November 2025,
- die Schornsteinhöhenberechnung vom 28. November
2025.

Der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

26. Mai 2026 bis einschließlich 25. Juni 2026

(außer samstags, sonn- und feiertags) an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 220a in den Zeiten:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr ,
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Eine Einsichtnahme ist nur nach Terminvereinbarung möglich. Ansprechpartner*innen für die Terminvereinbarung sind unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Telefon 0221-147-2052 oder 52-Genuehmigung@bezreg-koeln.nrw.de.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können ab dem Datum der Offenlage der Antragsunterlagen bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

27. Juli 2026

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen können elektronisch über das Portal Beteiligung NRW (Link: <https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1026064>) erhoben werden.

Alternativ können diese schriftlich per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln oder elektronisch als einfache E-Mail an 52-Genuehmigung@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Für die eindeutige und ordnungsgemäße Bearbeitung der Einwendungen sind Vor- und Nachname nebst Anschrift (in Übereinstimmung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis) und soweit möglich eine E-Mail-Adresse anzugeben.

Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden. Personen, bei deren Einwendungen Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, können im Fall der späteren Erörterung gegebenenfalls keine Erläuterungen abgeben, wenn eine Zuordnung zur Einwendung nicht möglich ist.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen sowohl der Antragstellerin als auch der im Verfahren beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen der Person, die Einwendung erhoben hat, werden deren personenbezogenen Daten unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV, ob sie die rechtzeitig erhobenen Ein-

wendungen mit der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die formgerecht erhobenen Einwendungen würden dann auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin, sofern er stattfindet, wird gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG in Form einer Onlinekonsultation durchgeführt.

Die Onlinekonsultation wird unter Vorbehalt auf den Zeitraum vom

25. August 2026 bis einschließlich 8. September 2026

bestimmt.

Im Rahmen der Onlinekonsultation werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, den Stellungnahmen der Antragstellerin in Form einer Synopse gegenübergestellt und auf dem Beteiligungsportal Beteiligung NRW unter folgendem Link zur öffentlichen Einsicht bereitgestellt: <https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1026371>

Jene Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, können sich innerhalb des oben genannten Zeitraums der Onlinekonsultation nochmal äußern und ihre Einwendungen erläutern. Das Vorbringen neuer Einwendungen ist aber ausgeschlossen. Zu diesem Zweck werden sie von der Genehmigungsbehörde im Vorfeld mit den notwendigen Informationen zur Abgabe der Erläuterung benachrichtigt. Jene Personen, die elektronisch Einwand erhoben haben, werden elektronisch benachrichtigt.

Ein möglicher Wegfall der Onlinekonsultation wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten für die Teilnahme an der Onlinekonsultation werden nicht erhoben. Kosten, die zum Beispiel durch die Teilnahme an der Onlinekonsultation oder eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutzhinweise>. Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Antragsunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln angefordert werden.

Köln, den 18. Mai 2026

Im Auftrag
gez. J u n g

283. Öffentliche Bekanntmachung
hier: RSAG AöR, 53840 Troisdorf

Bezirksregierung Köln
Gz. 52.23-2025-0008751-G-8.17

I.

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 7 Sätze 2 und 3 und Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird hiermit die Entscheidung vom 23. April 2026 über den Genehmigungsantrag nach § 16 Absatz 1 BImSchG für die wesentliche Änderung des Wertstoffhofs der RSAG AöR am Standort Joseph-Kitz-Straße 20 in 53840 Troisdorf, Gemarkung Troisdorf, Flur 19, Flurstücke 2259 und 1017 öffentlich bekannt gemacht:

Tenor

Aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird der Firma RSAG AöR, Pleiser Hecke 4 in 53721 Siegburg, auf ihren Antrag vom 5. September 2025, in der zuletzt geänderten Fassung vom 30. Januar 2026 die Genehmigung auf dem Standort in Josef-Kitz-Straße 20 in 53840 Troisdorf, Gemarkung Troisdorf, Flur 19, Flurstücke 2259 und 1017 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

1. Verkehrsaufkommen: Erhöhung von 469 auf 900 PKW/Tag (Kundenverkehr) und bis zu 26 LKW/Tag (Werksverkehr).
2. Aufnahme eines Mobilbaggers, eines Gabelstaplers und eines Miniladers sowie längere Einsatzzeiten aller Maschinen.
3. Erhöhung der Lagermengen:
 - Nicht gefährliche Abfälle: 200 t (bisher: 190 t)
 - Gefährliche Abfälle 200 t (bisher 140 t)
4. Schüttgutboxen: Erweiterung von 3 auf 4 Boxen; Wände von 3 m auf 4 m erhöht.
5. Schallschutz: Einbau schallabsorbierender Elemente in der Halle.
6. PKW-Stellplätze: Reduzierung auf 5 und Verlegung westlich des Bürogebäudes.
7. Flächennutzung: Nutzung befestigter Verkehrsflächen für Container- und Gitterboxlagerung.
8. Pläne: Anpassung des Lage- und Maschinenaufstellungsplans.
9. Änderung des Abfallannahmekatalog: Verzicht auf AS 16 06 02* und Aufnahme von AS 20 01 25

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- Genehmigung nach § 60 BauO NRW 2018

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Ent-

scheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlagen und innerhalb von einem weiteren Jahr mit dem Betrieb der Anlagen – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides – begonnen worden ist.

Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf einen begründeten Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die für die Anlage zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Brandschutz, Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, vorbeugenden Gewässerschutz sowie zur Überwachung von Boden und Grundwasser erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 48143 Münster, erhoben werden.

II.

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen und Begründung) liegt zwei Wochen in der Zeit vom

19. Mai 2026 bis einschließlich 1. Juni 2026

im Internet unter: <https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1026084> aus.

Der Genehmigungsbescheid wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung (<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/>) verfügbar gemacht.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG Dritten gegenüber als zugestellt.

Köln, den 18. Mai 2026

Im Auftrag
gez. S t r a n a

284. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Microsoft Deutschland MCIO GmbH,
80807 München

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0048486

Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionschutzgesetz der Microsoft Deutschland MCIO GmbH, Walter-Gropius-Straße 5, 80807 München

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Microsoft Deutschland MCIO GmbH beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 4 BImSchG i. V. m. § 8a BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Netzersatzanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 297,4 MW auf dem Werksgelände in 50126 Bergheim, Gemarkung Paffendorf, Flur 009, Flurstück 269. Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage einschließlich der Maßnahmen, welche zur Prüfung der Betriebstauglichkeit erforderlich sind, beantragt.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zudem handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 der europäischen Industrie-Emissionsrichtlinie (2010/75/EU). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, da das Vorhaben in Nummer 1.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt ist. Die Antragstellerin hat dazu eine Darstellung über alle voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens als Bestandteil dieses Genehmigungsantrages in Form eines UVP-Berichts vorgelegt.

Microsoft beabsichtigt, die globalen Server-Kapazitäten weiter zu erhöhen. Aus diesem Grund ist der Aufbau eines Rechenzentrums Campus am Standort Bergheim-Paffendorf geplant. Um flexibel auf den zukünftig steigenden Bedarf an Rechenleistung in Deutschland reagieren zu können, soll der Campus in mehreren Phasen entwickelt werden. Im Falle eines Ausfalls der allgemeinen Stromversorgung übernimmt eine sog. Netzersatzanlage (Notstromaggregate) den ordnungsgemäßen Weiterbetrieb des Rechenzentrums.

Gegenstand des vorliegenden Antrags ist die Errichtung und der Betrieb der Netzersatzanlage für das erste Rechenzentrumsgebäude NRW01. Die Netzersatzanlage besteht aus insgesamt 36 Notstrom-Diesel-Motor-Anlagen, welche außerhalb des Rechenzentrumsgebäudes im Freien errichtet werden.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung neben dem Antrag folgende wesentliche Antragsunterlagen und entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG vor:

- Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie die Beschreibung des Standorts
- Geräuschimmissionsprognose
- Immissionsprognose Luftschadstoffe
- Schornsteinhöhenberechnung
- Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten nach VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20 für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft
- Angaben zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
- Beschreibung der Abfall- und wasserwirtschaftlichen Situation
- Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 42 AwSV
- UVP-Bericht
- Bauantragsunterlagen
- Prüfung auf Anwendbarkeit der 12. BImSchV
- Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Stoffe

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist im Februar des Jahres 2028 vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

26. Mai 2026 bis einschließlich 25. Juni 2026

im Internet unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/startseite> zur Einsicht aus. Darüber hinaus besteht nach Absprache mit der Genehmigungsbehörde die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Der UVP-Bericht und die damit verbundenen Gutachten nach § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV stehen gemäß § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV zusätzlich auch im UVP-Portal NRW unter <https://www.uvp-verbund.de> zur Verfügung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

27. Juli 2026,

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln zu erheben. Sie können alternativ auch elektronisch über das in Beteiligung NRW vorgesehen Feld oder als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und des o. g. Az. an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@brk.nrw.de erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin dient gemäß § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Zunächst wird der Erörterungstermin bestimmt auf den

19. August 2026, um 10:00 Uhr.

Er findet im Tagungsraum „Panorama Schlossblick“ des Hotels Bedburger Mühle, Friedrich-Wilhelm-Straße 28, 50181 Bedburg, statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist am Folgetag am gleichen Ort ab 10:00 Uhr vorgesehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen,
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen oder
- der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann telefonisch bei Herrn Schroiff (Telefon 0221 147-4023) oder elektronisch per E-Mail an dezernat53einwendungen@brk.nrw.de unter Angabe des o. g. Aktenzeichens eingeholt werden. Darüber hinaus wird der Entfall des Erörterungstermins auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>).

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Personen

vorbehalten, welche Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei allen anderen Personen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einer bevollmächtigten Person im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 18. Mai 2026

Im Auftrag
gez. Sebastian Schroiff

ABl. Reg. K 2026, S. 405

285. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Swistbachs und seiner Nebengewässer Steinbach, Sürstbach, Schießbach, Eulenschbach, Wallbach, Erdsdorfer Bach und Altendorfer Bach im Bereich der Städte Erftstadt, Euskirchen, Meckenheim und Rheinbach sowie der Gemeinden Swisttal und Weilerswist

In dem Verfahren zur neuen Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Swistbachs und seiner Nebengewässer Steinbach, Sürstbach, Schießbach, Eulenschbach, Wallbach, Erdsdorfer Bach und Altendorfer Bach im Bereich der Städte Erftstadt, Euskirchen, Meckenheim und Rheinbach sowie der Gemeinden Swisttal und Weilerswist hat die Bezirksregierung Köln am 15. September 2025 (verkündet im Amtsblatt Nr. 37 des Regierungsbezirks Köln) den Entwurf einer Verordnung öffentlich bekannt gemacht und ausgelegt mit der Gelegenheit zur Stellungnahme. Die eingegangenen Stellungnahmen gaben teilweise begründeten Anlass für Änderungen an dem Verordnungsentwurf.

Soweit sich aus den Änderungen neue Gebiete ergeben haben, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen werden, ist die Verordnung einschließlich der betroffenen Karten erneut bekanntzumachen und auszulegen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die künftige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in dem betroffenen Bereich ist in den beigefügten Übersichtskarten Nr. 1/3 bis 3/3 (Maßstab 1:25000, Az. 54.B2 2025-0053960, 15. April 2026) und in den sechs Karten Nr. 3/21, 07/21, 18/21 bis 21/21 (Maßstab 1:5000,

Az. 54.B2 2025-0053960, Stand 15. April 2026) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Swistbachs und seiner Nebengewässer für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Swistbachs vom Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in die Erft) bis zum km 28+620, des Steinbachs vom km 0+000 (Mündung in den Swistbach) bis zum km 12+750, des Sürstbachs vom km 0+000 (Mündung in den Steinbach) bis zum km 5+230, des Schießbachs vom km 0+000 (Mündung in den Swistbach) bis zum km 12+000, des Eulenbachs vom km 0+000 (Mündung in den Swistbach) bis zum km 6+800, des Wallbachs vom km 0+000 (Mündung in den Swistbach) bis zum km 6+900, des Ersdorfer Bachs vom km 0+000 (Mündung in den Swistbach) bis zum km 4+000 und des Altendorfer Bachs vom km 0+000 (Mündung in den Swistbach) bis zum km 4+100, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Die Grundlagen zur Erarbeitung des Überflutungsgebietes beruhen auf den Arbeiten zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie an dem Swistbach und seiner Nebengewässer.

Zur endgültigen Festsetzung des neuen Überschwemmungsgebietes ist für den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung samt den vorstehend genannten geänderten Karten gemäß § 83 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG für die Dauer von zwei Monaten die öffentliche Auslegung vorgeschrieben, damit jedermann Einsicht nehmen kann. Diese hat bei mir sowie im Bereich der Stadt Rheinbach sowie der Gemeinde Swisttal, auf deren Gebiet sich die Änderungen an dem Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung auswirken werden, zu erfolgen.

Gemäß § 27b VwVfG NRW ist, sofern durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet ist, diese dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und auf mindestens eine andere Weise zugänglich gemacht werden.

In dem Zeitraum von zwei Monaten, vom

26. Mai 2026 bis 27. Juli 2026

einschließlich, werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen> sowie auf den Internetseiten der Stadt Rheinbach sowie der Gemeinde Swisttal bekannt gegeben.

Zusätzlich erfolgt eine Offenlage der Unterlagen in der Zeit vom

26. Mai 2026 bis 27. Juli 2026

einschließlich an folgenden Orten: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–8, 50667 Köln, Montag bis Freitag, 08:30 – 15:00 Uhr, nach Terminvereinbarung unter 0221/147-3580; Stadt Rheinbach, Flur 2. OG Altbau, Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach,

Montag bis Freitag 08:00–12:00 Uhr,
Montag bis Mittwoch 13:00–16:00 Uhr,
Donnerstag 13:00–18:00 Uhr.

Zu den Änderungen der geplanten Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Swistbachs und seiner Nebengewässer besteht gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 2 S. 3 LWG für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum

11. August 2026

einschließlich, an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln zu richten. Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden.

Anschließend wird die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bekannt gemacht werden. Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung und der Karten zur Festsetzung wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.B2 2025-0053960

Köln, den 6. Mai 2026

Im Auftrag
gez. F i s c h e r

ABl. Reg. K 2026, S. 406

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

286. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 sowie der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2026 des Zweckverbandes Südlicher Randkanal

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal hat in ihrer Sitzung am 12. März 2026 die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Gemäß § 19 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 1. April 2026 die in § 6 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Verbandsumlage in Höhe von insgesamt 2 253 865,94 € genehmigt.

Die Verteilung der Verbandsumlage auf die Mitglieder erfolgt entsprechend § 15 der Verbandssatzung.

Darüber hinaus enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

In ihrer Sitzung am 27. November 2025 hat die Verbandsversammlung den geprüften und testierten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 143 396,86 € festgestellt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL WRG GmbH, Kahlerstraße 4, 33330 Gütersloh, durchgeführt. Mit Datum vom 23. Oktober 2025 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und Haushaltsplan 2026 liegt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Südlicher Randkanal bei den Stadtwerken Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Zimmer 546 (5. Obergeschoss), zur Einsichtnahme aus.

Hürth, den 4. Mai 2026

gez. Stefan W e l s c h
Verbandsvorsteher

Für die Richtigkeit:

Zweckverband Südlicher Randkanal
gez. R a s c h d o r f

ABl. Reg. K 2026, S. 407

**287. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000691521 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhandeln gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, 8. Mai 2026

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 408

**288. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermels-

kirchen mit der Kontonummer 383047362 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 23. April 2026

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 408

E Sonstiges

**289. Liquidation
h i e r : Bürgerverein Bissen**

Der mit Sitz in Würselen bestehende Verein: Bürgerverein Bissen (VR 2475, AG Aachen), ist durch Beschluss vom 17. Dezember 2025 zum 1. Mai 2026 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 408

**290. Liquidation
h i e r : Freunde der DPSG Dürwiß e. V.**

Der beim Amtsgericht Aachen im Vereinsregister auf dem Registerblatt VR 50359 eingetragene Verein Freunde der DPSG Dürwiß e. V. ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. März 2026 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die unterzeichnenden Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche beim Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 408

**291. Liquidation
h i e r : Max & Consorten e. V.**

Der Verein „Max & Consorten e. V.“ mit Sitz in Köln (Amtsgericht Köln, VR 14075) ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Forderungen bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 408



Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm-mediendienst.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.